

Amts- und Mitteilungsblatt

KW 27 04. Juli 2024

GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Homepage: www.grosswallstadt.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,

Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 Uhr - 15.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde TV

<https://grosswallstadt.de/gemeindetv/>

Notdienst

Wasser: 0160 / 96 31 44 60
Abwasser: 0160 / 96 31 44

Grüngutannahme

Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Herzlichen Glückwunsch



Am Mittwoch, 18.09.2024, 18.00 Uhr, wurden im Bürgerzentrum Elsenfeld Menschen für ihr besonderes ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet. Der Ehrenabend des Landkreises dient dazu, Personen für ihren vielfältigen und intensiven Einsatz in allen Bereichen zu würdigen.



Die Auszeichnungen wurden von Herrn Landrat Jens Marco Scherf überreicht.

Die Ehrenplakette erhält man für 25-jährige aktive, erfolgreiche und unentgeltliche Tätigkeit in Vereinen und sonstigen Organisationen.

Der Sonderpreis des Landrates erhält man für ein überdurchschnittliches Engagement.

Frau Walburga Scholz erhielt die Ehrenplakette für ihr fast 40-jähriges Engagement als unverzichtbare Stütze der Kath. Kirchenstiftung Großwallstadt.

Frau Maria Anna Holzheid erhielt den Sonderpreis des Landrates für Ihr fast 30-jähriges Engagement in der Selbsthilfegruppe „MS aktiv“ im Raum Obernburg/Miltenberg.

Herr Dr. Werner Erwin Hofmann (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie) erhielt den Sonderpreis des Landrates als Leuchtturm in der Betreuung von MS- und Parkinson-Erkrankten.

Die Bildrechte liegen bei Herrn Winfried Zang und Frau Ruth Weitz.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sagen Danke und gratulieren den Geehrten recht herzlich zu ihren Auszeichnungen.

Ihr Roland Eppig 1. Bürgermeister

Rathaus am 26.09.2024 vormittags bis 10 Uhr geschlossen

Das Rathaus der Gemeinde Großwallstadt ist am Donnerstag, 26.09.2024 bis 10.00 Uhr aufgrund einer betrieblichen Weiterbildung geschlossen. Ab 10.00 Uhr sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder zu für Sie erreichbar.

Danksagung Kirchweihmarkt

Bei strahlendem Sonnenschein zeichnete sich die diesjährige Kerb mit Heiterkeit und guter Laune aus. Ausgelassen konnten die vielen Besucher aus Großwallstadt und aus Nah und Fern im Ortskern bei gutem Essen, Live-Musik, einer Ausstellung in der Volkshalle und der regionalen Ecke im Hof der Alten Schule feiern.

Herzlichen Dank an „**Alle**“ die zum Gelingen des Marktes beigetragen haben. An **ALLE** Marktteilnehmer aus Großwallstadt und Umgebung, an unsere Live-Musik Jens Fecher, Peter Dill und dem Musikverein Frohsinn Großwallstadt, die Aussteller in der Volkshalle und der regionalen Ecke im Hof der Alten Schule.

Besonderer Dank gilt den Mitwirkenden im Hintergrund, unseren Hausmeistern, den Mitarbeitern des Bauhofes, der Gemeindeverwaltung und der Marktmeisterin Lena Hartlaub.

Ein Dankeschön auch an den **Kerbclub** sowie dem Musikverein Frohsinn und dem Kerbjahrgang 2006, für die Gestaltung der Kerbsuche und der Feuerwehr für die Absicherung.

Ihr Roland Eppig

1. Bürgermeister

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates Großwallstadt vom 23.07.2024

Beginn: 19.30 Uhr; Ende: 22.39 Uhr

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister, Eppig Roland; Stimmberechtigt: 2. Bürgermeisterin, Häcker Patricia; Fraktionsvorsitzende Gehrman Stefanie, 3. Bürgermeister, Giegerich Klaus Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied, Fuchs Alexandra, Geis Eva, Geis Manfred, Fraktionsvorsitzender Hein Reinhold, Hirsch Ilona, Klement Ralf, Krist Andreas, Markert Stefan, Schandel Dieter, Scherger Nicole, Vogel Heinz Felix, Völker Reiner, Fraktionsvorsitzender Dr. Wenderoth Hardy

Schriftführer: Markus Hartmann

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2024
- 02 Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 11.06.2024
- 03 Jahresabschluss - Wasserversorgung 2022
- 04 Erlass einer neuen Stellplatzsatzung
- 05 Richtlinie für einen Förderpreis zur Erhaltung der historischen Bausubstanz
- 06 Erhalt des neuen Ortseingangsschildes der Deutschen Weinkönigin
- 07 Bauanträge
- 08 Sonstiges
- 08 A KITA Neubau Entscheidung zur Oberfläche Innenputz
- 09 Anliegen der Gemeinderäte
- 09 A schriftliche Anfragen der Gemeinderäte
- 09 B mündliche Anfragen der Gemeinderäte

1. Bürgermeister Eppig begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Gemeinderätin Frau Eva Geis den Antrag zur Geschäftsordnung, dass der Tagesordnungspunkt 8 und 12 A bis G von der Tagesordnung genommen und zur Beratung und Entscheidung in den Bauausschuss verwiesen wird.

Abstimmungsergebnis Geschäftsordnungsantrag: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 8

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag somit abgelehnt.

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2024

Beschluss:

Das Protokoll vom 11.06.2024 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung:
2

**Kita-Neubau Reichardshäuserhof, Fa. Syndikus, Dämmarbeiten -
Nachtrag 1****Sachverhalt:**

Von der Firma Syndikus GmbH wurden mit Nachtrag 01 Kosten für zusätzliche Arbeiten angemeldet. Unterzuguntersichten müssen mit Mineralwolle gedämmt werden. Diese Leistung war im LV nicht berücksichtigt. Außerdem wurde in dem Nachtrag die Minderkosten für den Oberputz berücksichtigt – Kratzputz anstatt Besenstruktur (-1.051,88 € zzgl. MwSt.)

Beschluss:

Die Firma Syndikus GmbH, Am Floßhafen 63, 63743 Aschaffenburg erhielt für 2.545,31 € inkl. MwSt. den Auftrag zur Ausführung der im Nachtrag 1 angebotenen Leistung.

Turm Planleistung für Sanierungsarbeiten**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 14.05.2024 wurde nach dem aktuellen Sachstand zur Sanierung des Turms gefragt. Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass 2 Angebote vorliegen, welche allerdings im Gemeinderat noch keinen Zuspruch fanden.

Angebot 1: Büro Stendel v. 11.11.2019 – 23.490,60€

Angebot 2: Büro Schuler u. Schicklung v. 15.02.2021 – 4.944,45€

Außerdem hatte die Verwaltung dabei abzuklären, wie eine Abdichtung der Dachfläche in Absprache mit dem Denkmalschutz durchgeführt werden könnte.

Das Angebot vom Büro Schuler und Schickling fand zum Teil im Gremium Zuspruch, weshalb von der Verwaltung ein aktualisiertes Angebot angefordert wurde.

Beschluss:

Das Büro Schuler Schickling Rössel, Rhönstraße 1, 63762 Großostheim erhielt für 5.771,50 € inkl. MwSt. den Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistung.

Rathaus Reparaturarbeiten an defekter Regenrinne

Sachverhalt:

Aufgrund des Wassereintritts im Bereich Dachanschluss Rathaus/ Hauptstraße 25 wurden von der Verwaltung Angebote zur Reparatur dieses Bereichs eingeholt.

Es wurden 2 Angebote abgegeben:

Fa. Zimmerei Seitz: Angebot vom 28.03.2024 – 2.588,73€ inkl. MwSt.

Fa. NDB Dachbau: Angebot vom 06.06.2024 – 6.217,49€ inkl. MwSt.

Nach Prüfung der beiden Angebote wurden aufgrund Anpassung von Positionen und Massen folgende Kosten ermittelt:

Fa. Zimmerei Seitz: 3.688,83€ inkl. MwSt.

Fa. NDB Dachbau: 5.717,69€ inkl. MwSt.

Beschluss:

Die Firma Zimmerei Seitz, Hohlweg 2, 63874 Dammbach erhielt den Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistung

Die Angebotssumme beträgt 2.588,73€ inkl. MwSt. (Geprüft auf 3.688,83 € inkl. MwSt.)

Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt Wasserwerk für die Brunnen V – VIII Los 1: Erd-, Beton- und Mauerarbeiten – Nachtrag 5

Sachverhalt:

Von der Firma Brand Bau wurden mit Nachtrag 05 vom 09.11.2023 Mehrkosten aufgrund der Anfrage der Verwaltung und des Ingenieurbüros für zusätzliche Arbeiten eingereicht.

Es handelt sich dabei um Beschichtungsarbeiten auf den Podesten der AKF-Tanks und der Druckerhöhungsanlage, sowie der beiden Betonrinnen. Aus hygienischen Gründen wird empfohlen, die Betonoberflächen in diesen Bereichen mit einer Harzbeschichtung zu behandeln, um Reinigungsarbeiten zu erleichtern und die Oberflächen grundsätzlich besser reinigen zu können.

Die Leistung wurde in der Ausführungsplanung nicht berücksichtigt.

Die Leistung wurde von der Fa. Brand Bau mit 15.990,77 € angeboten.

Zum Preisvergleich wurde noch ein Angebot bei der Fa. Vorrink eingeholt.

Das Angebot endet bei 11.743,53 €.

Nach Prüfung der beiden Angebote durch das Ingenieurbüro Weber wurden folgende Angebotspreise ermittelt:

Fa. Brandbau: Nachtrag 05 vom 09.11.23 – 12.599,29 € inkl. MwSt.

Fa. Vorrink: Angebot vom 12.04.2024 – 13.679,20 € inkl. MwSt.

Beschluss:

Die Firma Brand Bau, Hauptstraße 70, 97794 Rieneck erhielt den Auftrag zur Ausführung der im Nachtrag vom 09.11.2023 angebotenen Leistung.

Die Angebotssumme beträgt 15.990,77 € inkl. MwSt. (Geprüft auf 12.599,29€ inkl. MwSt.)

Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wasserwerk BR V – VIII Bremer pro Aqua, Zusätzliche Sonderformstücke nach Abnahme Gesundheitsamt – Nachtrag 8, Eingang 13.06.2024 –

Sachverhalt:

Von der Firma Bremer pro Aqua GmbH wurden mit Nachtrag 08 Kosten für zusätzliche Arbeiten angemeldet. Bei der gemeinsamen Abnahme mit dem Gesundheitsamt vor Inbetriebnahme wurde darauf hingewiesen, dass zusätzliche 4 Zwischenklappen eingebaut werden sollen um eine mögliche TW-Verkeimung komplett ausschließen zu können.

Außerdem werden an 2 Antrieben noch Stellrückmeldungen benötigt damit die Durchflussmenge angezeigt werden kann.

Beschluss:

Die Firma Bremer pro Aqua, Am Fallturm 10-11, 28359 Bremen erhielt für 9.465,33 € den Auftrag zur Ausführung der im Nachtrag 8 angebotenen Leistung.

TOP 03

Jahresabschluss - Wasserversorgung 2022

Beschluss:

Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung Großwallstadt wäre seitens des Gemeinderates wie folgt festzustellen:

Der Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung Großwallstadt mit einer

Bilanzsumme von 14.028.213,73 €

und einem Jahresgewinn von 124.387,66 €

wird **hiermit festgestellt.**

Der Jahresgewinn ist zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in der steuerlich zulässigen Höhe an die Gemeinde abgeführt.

Die Verrechnungsschulden gegenüber der Gemeinde werden weiterhin banküblich verzinst (2,5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.)

Erläuterungen zum Jahresabschluss 2022

Das Jahr 2022 der Wasserversorgung schließt mit einem Jahresgewinn von 124 T€, nach dem im Vorjahr ein Gewinn von 276 T€ ausgewiesen wurde.

1. Auf der Ertragsseite war bei den Umsatzerlösen aus dem Wasserverkauf ein Rückgang um 57 T€ zu verzeichnen. Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse lag mit 2 T€ leicht unter Vorjahresniveau (i. Vj. 3 T€)
2. Der Materialaufwand beinhaltet vor allem Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen des Ortsnetzes. Unter den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen werden in 2022 Pumpstromkosten von 62 T€ (im Vorjahr 69 T€) ausgewiesen. Für die Unterhaltsmaßnahmen des Ortsnetzes waren im Jahr 2022 92 T€ mehr als im Vorjahr aufzuwenden. Insgesamt war beim Materialaufwand ein Anstieg um 71 T€ oder 24 % zu verzeichnen.
3. Der Personalaufwand in Höhe von 0 T€ entspricht dem Aufwand des Vorjahres. Durch die Betriebsführung des ZV AMME werden keine Eigenleistungen mehr erbracht.
4. Die Abschreibungen liegen mit 189 T€ auf Vorjahresniveau.
5. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen um 3 T€ auf 61 T€ zu. Als größte Einzelposition werden die Verwaltungskosten in Höhe von 38 T€ unter diesem Posten ausgewiesen.
6. Insgesamt standen den Erträgen von 881 T€ (i. Vj. 938 T€) im Berichtsjahr Aufwendungen von 757 T€ (i. Vj. 662 T€) gegenüber. Ursächlich für den Rückgang der Erträge sind im Wesentlichen die niedrigeren Erlöse aus dem Wasserverkauf aufgrund der gesunkenen Verkaufsmenge. Der Anstieg der Aufwendungen ist im Wesentlichen durch die höheren Unterhaltsaufwendungen bedingt

Daneben ist der Anstieg der Zinsaufwendungen auf die gegenüber dem

Vorjahr gestiegenen Verrechnungsschulden gegenüber der Gemeinde zurückzuführen.

Die Bilanz zeigt im Jahr 2022 eine nicht ausreichende Eigenkapitalausstattung; aufgrund der Kasseneinheit mit der Gemeinde ist die Eigenkapitalausstattung jedoch nicht zu beanstanden. Wesentliche Finanzmittel sind im Zuge der Gesamtdeckung des Haushaltes der Gemeinde in die Wasserversorgung geflossen. Zum 31.12.2022 betragen diese Mittel, die als Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde ausgewiesen werden, 13,922 Mio. €. Sie haben sich damit gegenüber dem Vorjahr um 2,481 Mio. € erhöht.

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2022 rund 13,418 Mio. €.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 04 Erlass einer neuen Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Am 01.01.2024 wurde die Bayerische Garagen- und Stellplatzverordnung neu novelliert. Da die gemeindliche Garagen- und Stellplatzsatzung vom 02.03.2020 teilweise auf die Bayerische Satzung verweist und darin unter anderem eine Neuregelung für Stellplätze von Obdachlosenheimen, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgenommen wurde, schlägt die Verwaltung eine Anpassung der bestehenden gemeindlichen Satzung vor.

Um die Regelungslücke zu schließen, den Ablösebetrag auf geänderte Gegebenheiten anzupassen und kraftfahrzeugmindernde Maßnahmen (Fahrradstellplätze) einfließen zu lassen, schlägt die Verwaltung eine Änderung der Garagen- und Stellplatzsatzung vor.

Die Ermächtigung zur Änderung ist in Artikel 81 Örtliche Bauvorschriften, Absatz 1 Ziffer 4 der Bayerischen Bauordnung geregelt.

Text Ziffer 4:

- *über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder, einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, der Berücksichtigung örtlicher Verkehrsinfrastruktur, der Anrechnung von Fahrradstellplätzen auf die*

Zahl notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,

Art. 47 Bayer. Bauordnung (BayBO) stellt den Grundsatz auf, dass jedes bebaute Grundstück den mit ihm verbundenen ruhenden Kraftfahrzeugverkehr selbst aufzunehmen hat und damit nicht die öffentlichen Verkehrsflächen belastet werden sollen. Das Gesetz geht somit davon aus, dass derjenige, der als Eigentümer einer Anlage einen Verkehr mit Kraftfahrzeugen veranlasst, auch dafür zu sorgen hat, dass die auf das Grundstück bezogenen Fahrzeuge ohne Beeinträchtigung öffentlicher Belange abgestellt werden können.

Inhaltlich wurde Art. 47 zuletzt erweitert durch das Änderungsgesetz 2018, wonach nunmehr ökologische Aspekte explizit Eingang gefunden haben. Im Gegensatz zu Art. 47 Abs. 4 alte Fassung, der hinsichtlich der Verwendung der Ablösebeträge auf in unmittelbarem Bezug zum Kraftfahrzeugverkehr stehende Zwecke beschränkt war, sind nunmehr insbesondere die Schaffung von Elektroladestationen und kraftfahrzeugmindernde Maßnahmen wie die Schaffung von Fahrradstellplätzen erfasst. Insoweit fand eine Ausweitung der Verwendungszwecke statt.

Die Gelder, welche aus einer Ablöse für einen Stellplatz generiert werden, sind laut Gesetz zweckgebunden für die Schaffung von Stellplätzen bzw. für die Verkehrsleitplanung einzusetzen.

Aufgrund der gestiegenen Grundstückspreise der damit verbundenen Neufestsetzungen der Preise durch den Gutachterausschuss wird durch die Verwaltung eine Anpassung der Stellplatzablöse angeregt bzw. vorgeschlagen.

Um eine größtmögliche Gerechtigkeit zu erreichen sollte sich die Höhe der Neufestsetzung aus Mittelwerten ableiten. Die Höhe der Ablösesumme müsste die Gemeinde mindestens aufwenden um einen Ersatzstellplatz herzustellen. Die Höhe der Ablöse setzt sich aus den Werten des benötigten Grundstückskaufs und der damit verbundenen Herstellungskosten zusammen.

Die Größe der Ablösefläche ermittelt sich aus eigentlichem Stellplatz und der Ausfahrfläche.

Berechnung der Größe des eigentlichen Stellplatzes

Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert der gesetzlich vorgeschriebenen Stellplatzbreiten und der vorgeschriebenen Tiefe von 5 m.

Je nach Anordnung sind im Gesetz folgende Breiten definiert.

- 2,30 m
- 2,40 m
- 2,50 m
- 3,50 m (Wert für Frauen- und Behindertenparkplätze)
- 10,70 m

Dividiert durch vier Möglichkeiten ergäbe dies eine Durchschnittsbreite von 2,67 m. Dieser Wert wird auf 2,50 m reduziert.

Somit ergibt sich eine Stellplatzfläche von 12,5 m² (2,50 m x 5 m).

Berechnung der Fahrgassenbreite bzw. Stellplatzzufahrt:

Je nach Einfahrts- bzw. Ausfahrtswinkel werden folgende Tiefen bzw. Breiten gefordert.

- 90 Grad 6,50 m
- 75 Grad 5,50 m
- 60 Grad 4,50 m
- 45 Grad 3,50 m
- 30 Grad 3,00 m
- 23,00 m

Geteilt durch 5 Möglichkeiten würde sich eine Fahrgassentiefe bzw. eine Tiefe der Zu- bzw. Abfahrt von 4,60 m ergeben. Multipliziert mit der Durchschnittsbreite von 2,50 m wäre dies eine benötigte Fläche von 11,50 m².

Somit würde die theoretische **Fläche** eines abzulösenden Stellplatzes 23 m² (12,50m² + 11,50 m²) betragen.

Der Ankauf von Grundstücken würde aus dem Durchschnittswert der Festlegung des Gutachterausschusses und des aktuellen Marktpreises richten.

- 600 € m² Marktpreis Privatmarkt Wohnungsbau
- 200 € m² Marktpreis Privatmarkt Gewerbegebiet
- 180 € m² Gutachterausschusspreis Gewerbegebiet
- 270 € m² Gutachterausschusspreis Altort
- 460 € m² Gutachterausschusspreis Wohngebiet Bereich Quellenstraße
- 390 € m² Gutachterausschusspreis Bereich Am Wellenhäuschen
- 2.100 € m²

2100 € dividiert durch 6 Möglichkeiten ergibt einen Durchschnittswert von 350 €.

Der Betrag für die Fläche der Stellplatzablöse würde somit $23 \text{ m}^2 \times 350 \text{ €} = 8050 \text{ €}$ betragen.

Hinzu kommen die Herstellungskosten für einen Stellplatz. Diese liegen laut AMME Vertragsleistungen für einen 23 m^2 großen Stellplatz 6.450 €.

Somit könnte die Summe für eine Stellplatzablöse 14.500 € betragen.

Beschluss:

Die Gemeinde Großwallstadt beschließt folgende Satzung zur Änderung der Garagen- und Stellplatzsatzung:

Satzung zur Änderung der Garagen- und Stellplatzsatzung vom 23.07.2024

Die Gemeinde Großwallstadt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Garagen- und Stellplatzsatzung vom 02.03.2020 wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 werden die folgenden Absätze 3 + 4 + 5 neu eingefügt:

- (3) Der Nachweis der notwendigen Stellplätze, einschließlich der Zu- und Abfahrten muss gemäß der Bauvorschriftenverordnung (BauVorV) durch eine zeichnerische Darstellung, sowie durch eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Anzahl der Stellplätze einschließlich der Besucherstellplätze erfolgen.
- (4) Die nach dieser Satzung herzustellenden Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen nachgewiesen werden. Sie sind auf Dauer zu erhalten, zu unterhalten und als Stellplatz zur Verfügung zu stellen. Ein Verkauf dieser Stellplätze ohne die dazugehörige Wohneinheit ist nicht zulässig.
- (5) Bei Wohnanlagen ab 10 Wohneinheiten muss für jede Wohneinheit mindestens 1 Fahrradstellplatz geschaffen werden. Fahrradstellplätze müssen eine Mindestgröße von $2 \text{ m} \times 1 \text{ m}$ aufweisen.

(2) § 4a wird neu eingefügt:

§ 4a

Beschaffenheit von Stellplätzen

(1) Offene ebenerdige Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen

(z. B. mit Rasengitter oder Schotterrasen).

(2) Um eine ganzjährige Benutzbarkeit der Stellplätze zu gewährleisten, dürfen Rampen, die zu Stellplätzen führen, eine maximale Neigung von 15 % nicht überschreiten.

(3) § 5 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 4 wird der Betrag „8000 €“ durch „14.500 €“ ersetzt.
- Es werden die folgenden Absätze 5 + 6 neu eingefügt:

(5) Es dürfen maximal 10 % der nachzuweisenden Stellplätze abgelöst werden. Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze darf dabei 3 Stellplätze nicht überschreiten. Zudem ist eine Ablöse von Besucherstellplätzen ausgeschlossen.

(6) Der Nachweis der notwendigen Stellplätze durch Ablösevertrag ist ausgeschlossen, wenn die jeweilige Nutzung für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen ist, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück, oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes abzuwickeln. Eine Ablöse scheidet daher insbesondere regelmäßig für Vergnügungsstätten, Verkaufsstätten und Versammlungsstätten aus.

(4) § 6a wird neu eingefügt:

§ 6a

Besucherstellplätze

(1) Für je 12 notwendige Kfz-Stellplätze in Mehrfamilienhäusern oder sonstigen Wohngebäuden ist ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher auf dem Grundstück nachzuweisen.

(2) Besucherstellplätze sind zeitlich unbeschränkt frei zugänglich zu halten.

(3) Für gewerbliche Einheiten muss das für die Zeit der maximalen Geschäftsöffnungszeiten gewährleistet sein.

(4) Die Besucherstellplätze sind gesondert zu kennzeichnen.

- Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 (Richtzahlen zum Stellplatzbedarf) wird durch folgende neue Anlage ersetzt:

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (1)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucherin %
1	Sonstige Wohngebäude		
1.1	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.3	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 3 Betten bzw. Pflegebetten	50
1.4	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 10 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.5	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 5 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
2	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
2.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90

2.2	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
2.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90
2.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
3	Sportstätten		
3.1	Sportplätze ohne Besucherplätze z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	
3.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 bis 15 Besucherplätze	
3.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	
3.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 - 15 Besucherplätze	
3.5	Freibäder mit Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	
3.6	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	

3.7	Tennisplätze	3 Stellplätze je Spielfeld	
3.8	Squashanlagen	3 Stellplätze je Court	
3.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
3.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
3.11	4 Stellplätze je Bahn	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche ⁽²⁾	
4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 40 m ² Nettogasträumfläche	75
4.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Spielraumfläche, mindestens 3 Stellplätze	90
4.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Erwachsenenbetten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1 oder 4.2 ⁽²⁾	75
5	Krankenanstalten		
5.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60

5.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	60
5.3	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² HNF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	75
6	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
6.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	
6.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
6.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	
6.4	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
6.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
6.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
7	Gewerbliche Anlagen		
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² HNF ¹ , oder je 3 Beschäftigte	10 - 30

7.2	Lagerräum, -plätze, Ausstellungs- Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² HNF ¹ , oder je 3 Beschäftigte	
7.3	Kraftfahrzeug- werkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
7.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 (ohne Besucheranteil)	
7.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stellplätze je Pflegeplatz	
7.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²	
8	Verschiedenes		
8.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
8.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücks- fläche, jedoch mindes- tens 10 Stellplätze	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Großwallstadt, 23.07.2024

Roland Eppig

Erster Bürgermeister

TOP 05	Richtlinie für einen Förderpreis zur Erhaltung der historischen Bausubstanz
---------------	--

Sachvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderats am 14.11.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie für einen Förderpreis zur Erhaltung der historischen Bausubstanz in der Gemeinde auszuarbeiten. Der Entwurf wurde den Gemeinderäten in der nicht öffentlichen Sitzung vom 11.06.2024 erstmals vorgestellt.

Rechtliches:

In Bayern gibt es verschiedene Förderprogramme zur Erhaltung und Instandsetzung von historischer Bausubstanz, sowohl für Privatpersonen als auch für Kommunen.

Diese sind:

Steuervergünstigungen: Denkmaleigentümer können Steuervergünstigungen gemäß §§ 7i, 10f, 11b und 10g des Einkommenssteuergesetzes in Anspruch nehmen. Diese sollen das Engagement zur Erhaltung von Denkmälern und bestimmten anderen Kulturgütern erleichtern.

Zuschüsse: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vergibt in begrenztem Umfang direkte Zuschüsse.

Bundesförderungen: Förderungen durch den Bund müssen stets kofinanziert werden. Das bedeutet, dass neben Bundesmitteln auch die Denkmaleigentümer und/oder das Bundesland beteiligt sein müssen.

Die Erstberatung erfolgt durch die vor Ort zuständigen Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörden oder des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Die Gemeinde Großwallstadt hat keinen Gestaltungssatzung zur Erhaltung einer vorhandenen historischen Bausubstanz. Daher ist angeraten, eine Förderung von direkten Zuschüssen aus kommunalen Mitteln nicht anzugehen. Dies ist auch im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage zu sehen.



Förderpreisrichtlinie zur Erhaltung der historischen Bausubstanz in der Gemeinde Großwallstadt

vom XX.05.2024

Allgemeine Vergaberichtlinien

Die Gemeinde Großwallstadt verleiht einen Denkmalpflegepreis für beispielhafte Leistungen in der Baudenkmalpflege in der Gemeinde Großwallstadt. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalpflegepreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Baudenkmäler als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

- 1.1 Geldpreise werden ausschließlich an private Bauherren bzw. Vereine verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt beispielhafte Sanierungsarbeiten abgeschlossen wurden. Der Abschluss der Arbeiten darf nicht länger zurückliegen als ein Jahr bzw. die letzte Durchführung des Preiswettbewerbes.
- 1.2 Ideelle Preise und Belobigungen für Denkmaleigentümer sind möglich.
- 2 Der Denkmalpflegepreis wird jährlich ausgelobt, soweit Bewerbungen vorliegen.
- 3 Ausstattung des Denkmalpflegepreises
- 3.1 Es werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

Die Verteilung der Geldpreise an private Denkmaleigentümer wird im Regelfall wie folgt vorgenommen:

ein erster Preis 1.000 Euro

ein zweiter Preis 500 Euro

ein dritter Preis 250 Euro

möglich.

3.2 Die Preisausstattung obliegt der Jury, wobei die Preissumme von insgesamt 5.000 Euro nicht überschritten werden darf.

4 Jury

4.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt.

Die Jury setzt sich zusammen aus dem ersten Bürgermeister und einem Beauftragten der jeweiligen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und einem Vertreter der Verwaltung

4.2 Die Amtszeit der Jury ist an die Amtszeit des Gemeinderats gebunden.

A N M E L D U N G zum **Denkmalpflegepreis der Gemeinde Großwallstadt**

Gemeinde Großwallstadt

Hauptsamt

Hauptstr. 23

63868 Großwallstadt

Email: info@grosswallstadt.de

1. Vorgeschlagenes Objekt

Bezeichnung des Objektes:

Entstehungszeit (Baujahr oder Epoche):

Straße und Hausnummer:

PLZ + Ort / Stadtteil:

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon: Email: Handy:

Straße, PLZ + Ort:

3. Es handelt sich um eine

Gesamtsanierung

Teilsanierung; saniert wurde (z. B. Fassade, Treppenhaus, Anbau, Erker etc.):

4. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

(Beendigung der Arbeiten zwischen dem _____ und dem _____)

Beginn:

Beendigung:

5. Der Anmeldung beizufügende Unterlagen:

- kurze Beschreibung (max. 3 Seiten A4) über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten, insbesondere der einzelnen Handwerksleistungen
- insgesamt 8 – max. 30 Fotos folgender Elemente (mit Bildunterschriften)
 - Fassaden, Innenräume vor Beginn der Sanierung
 - Fassaden, Innenräume nach Abschluss der Sanierung
 - Zwischenzustand
- Kopie der denkmalrechtlichen Genehmigung bzw. Auszug aus der Denkmalliste
- soweit vorhanden Pläne (Lageplan, Grundrisse, Schnitt)

Aus den eingegangenen Bewerbungen wird die Jury eine Vorauswahl von Objekten treffen, die zur Ermittlung der Preisträger auf einer Juryfahrt beachtigt werden sollen.

6. Es ist mir/uns bekannt, dass

- das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
- der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
- der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen;
- nur Objekte, die sich in privatem Besitz befinden, berücksichtigt werden können.

7. Vorschläge eingereicht durch:

- Eigentümer Handwerker Architekt / Ingenieur
 Bauherr Denkmalpfleger

8. Die Allgemeinen Vergaberichtlinien sowie die den Anmeldebogen ergänzenden

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Stempel)

Ergänzung des Anmeldebogens

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Mit Ihrer Anmeldung bestätigen Sie, dass Sie berechtigt sind, die personenbezogenen Daten und Angaben über Dritte an uns weiterzugeben.

Die Gemeinde Großwallstadt, Hauptstr. 23, 63868 Großwallstadt verarbeitet die von Ihnen im Wege der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten zur Bewertung Ihrer Anmeldung sowie zur Durchführung der Auslobung und Verleihung des Baupreises in der Denkmalpflege. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Verleihung des Denkmalpreises erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Unser berechtigtes Interesse ist, Ihre Anmeldung zu registrieren, zu bewerten und den organisatorischen Ablauf der Auslobung und Verleihung des Denkmalpreises zu ermöglichen. Die erhobenen Daten werden an die Personen und Organisationen, die an der Durchführung des Denkmalpreis beteiligt sind, weitergegeben (Jurymitglieder, Gemeinderat).

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@grosswallstadt.de oder unter

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Großwallstadt
Eberhard Merten
Landratsamt Miltenberg
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Telefon: 09371 501-325

E-Mail: gem.datenschutz@lra-mil.de

erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 11.06.2024 – Gemeinderat

1. die Fraktion der CSU schlug in der Sitzung eigene Fördersummen vor.

Erster Preis 5% der Investitionssumme max. 5.000 €

Zweiter Preis 2.000 €

Dritter Preis 1.000 €

2. Begründung: Die denkmalgeschützten Objekte sind überschaubar und größtenteils renoviert.

Deshalb solle man die Förderung attraktiver gestalten.

3. Bürgermeister Eppig unterstützt weiterhin den Vorschlag der Verwaltung, war jedoch zu einem Kompromiss unterhalb der von der CSU vorgeschlagenen Fördersummen offen.

Die Entscheidung wurde auf die Sitzung am 17.09.2023 vertagt, da sich die Fraktionen der FW, GfG und SPD erst intern mit dem Vorschlag der CSU-Fraktion befassen wollten.

TOP 06

Erhalt des neuen Ortseingangsschildes der Deutschen Weinkönigin

Sachvortrag:

Am 11. Oktober 2022 wurde das Marketingkonzept Fränkische Weinkönigin vom Gemeinderat beschlossen. Im Bauzuschuss vom 18.04.2023 wurde der Bauantrag zur Aufstellung von zwei Schildern „Fränkische Weinkönigin“ an der Großostheimer Straße und an der MIL 29 behandelt.

Dem Bauantrag auf zeitlich begrenzter Aufstellung der Schilder von 5 Jahren, sowie der beantragten Befreiung von den Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wurde in dieser Sitzung das gemeindliche Einvernehmen erteilt. In Zuge dessen wurde das vorgelegte Layout straßenverkehrsrechtlich und die baurechtliche Genehmigung zur Aufstellung der Tafeln erteilt.

In Folge dessen wurde das bestehende Schild durch ein Ortseingangsschild, ohne Beteiligung des Gremiums oder das Landratsamt, ausgetauscht. Das

neue Schild hat zudem auf der Rückseite Werbung von einem Unternehmen, dass den Druck finanziert hat.

Da weitere Gewerbetreibende ebenfalls gerne Werbeschilder an der Kreisstraße aufstellen möchten, dies bisher nicht genehmigt wurde, würde eine Ungleichbehandlung entstehen.

Am 02.07.2024 beantragte Klaus Giegerich, dass Schild in seiner neuen Form mit Werbung, alternativ für den Weinbauverein statt dem Gewerbetreibenden, zu belassen

Rechtliches

Das Schild der Weinkönigin und das damalige Layout wurde von der Kreisstraßenverwaltung genehmigt, da sich der Standort an der Kreisstraße befindet. Werbung ist an Kreisstraßen verboten, wenn der Verkehr gestört wird (§ 33 Abs. 1 StVO). Die Beurteilung darüber obliegt der Kreisstraßenverwaltung und Sponsoring ist eine Form der Werbung.

Beschluss:

Das Ortschild mit der deutschen Weinkönigin im neuen Layout wird aufgestellt. Die Werbung auf der Rückseite wird durch eine weiße Rückseite ersetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 2
Persönlich beteiligt: 0

TOP 07 Bauanträge

Keine Bauanträge vorhanden.

TOP 08 Sonstiges

TOP 08 A KITA Neubau Entscheidung zur Oberfläche Innenputz
--

Sachvortrag:

Zur Fortführung der Baumaßnahme muss die Gestaltung der Putzoberfläche für den Innenputz festgelegt werden (Grundputz wird aktuell bereits aufgebracht).

Im Leistungsverzeichnis wurden verschiedene Oberflächenvarianten ausgeschrieben.

Vom Planer wurden in der Anlage die geplanten Strukturen farblich markiert. Auch die Preisdifferenzen der Putzoberflächen sind in der Anlage mit vorgegeben.

Beschluss:

1. Die Putzoberflächen sollen für alle Räume des Kindergartens im Waschputz (grob) gestaltet werden.
2. Der Farbton wird im Anschluss in Absprache mit der Kindergartenleitung in Abstimmung mit der Farbgestaltung zu Bodenbelag und Einrichtung festgelegt.

Abstimmungsergebnis zu 1: Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 8
Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis zu 2: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 1
Persönlich beteiligt: 0

TOP 09 Anliegen der Gemeinderäte
--

TOP 09A schriftliche Anfragen der Gemeinderäte
--

Keine schriftlichen Anfragen vorhanden.

TOP 09B mündliche Anfragen der Gemeinderäte

Herr Gemeinderat Reinhold Hein und Frau Gemeinderätin Eva Geis:

- schlagen eine Begutachtung der Friedhofsmauer durch den Bauausschuss vor.

Herr Gemeinderat Reinhold Hein:

- Verkehrssicherheit an der MIL 38
Er fragt an, ob man mit der Straßenverkehrsbehörde über die Verkehrssicherheit an der MIL 38 Kreuzung Mömlinger Straße sprechen kann
- Folgenutzung Raum ehemalige Eisdiele
Er fragt an, ob solange keine Folgenutzung des Raumes in der

ehemaligen Eisdielen erfolgt, der Raum nach dem Umzug des Helferkreis Asyl in die Großostheimer Straße 14 weiterhin als Nutzung für das Begegnungscafé zur Verfügung steht.

Bürgermeister Roland Eppig ergänzt, dass der Aufenthalts- und Schulungsraum in Großostheimer Straße 14 fertiggestellt ist. Über eine konkrete Folgenutzung der Räume in der Eisdielen ist jedoch noch keine endgültige Entscheidung getroffen.

Anfrage Frau Gemeinderätin Patricia Häcker:

- Sachstand zum Abriss der Turnhalle
Voraussichtlicher Abrissbeginn ist voraussichtlich Dezember 2024.
- Planungsstand des zukünftigen Fledermaushauses.
Bauamtsleiter Stefan Günther erklärt, dass eine Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Ökoplaner noch erforderlich ist.

Anfrage Frau Gemeinderätin Eva Geis:

- Unkraut und die Heckenpflege im Schwimmbad
Sie fordert, dass das Unkraut entfernt und die Hecken geschnitten werden.
Das Anliegen wird weitergegeben. Zukünftig wird empfohlen, bei Erkennen von Mängeln nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu warten, sondern direkt eine notwendige Abhilfe klären.

Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg - KVÜ- für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.730.000,00 Euro und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

180.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 150.000 € geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 21 c der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Obernburg, 05.06.2024



gez.

Dietmar Fieger, Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 19.09.2024, Aktenzeichen 121-9412.3, ohne Beanstandungen zurückgegeben und genehmigt.

Der Haushaltsplan samt Anlagen kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung -KVÜ-, Lindenstraße 32, 63785 Obernburg während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 07.10.2024 bis 07.11.2024 eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bereitgehalten.

Themen im offenen Seniorentreff in der Alten Schule, Hauptstraße 5, Oktober 2024

Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr:

02.10.2024	Buntes Potpourri (evtl. mit „Handarbeitsecke“)
09.10.2024	„Flotte Flitzer“ - Powerpoint - Präsentation zur Entstehungsgeschichte des Kinderwagens mit alten Bildern und Darstellungen
16.10.2024	Bingo - Spielenachmittag
23.10.2024	Zünftiger Oktoberfest-Nachmittag mit Herrn Wolfgang Englert (Akkordeon)
30.10.2024	Lesung aus einer Biografie -Erraten der Verfasserin-

Computerhilfe im offenen Seniorentreff in der Alten Schule, Hauptstraße 5

Dienstag von 10.00 - 12.00 Uhr – nur nach Anmeldung

- Problemlösung für Hard- und Software (Beratung für Ihren Kauf eines Computers)
- Computergrundkenntnisse zu Windows 10 und 11
- Hilfe und Informationen für Webseiten + Internet (Sicherheits-Infos)
- Vorstellung von kostenlosen Freeware-Programmen (Büro, Bilder, Musik, Video)

Anmeldung per E-Mail an info@seniorentreff-grw.de

oder: Monika Schuler, Tel. 06022/5087382

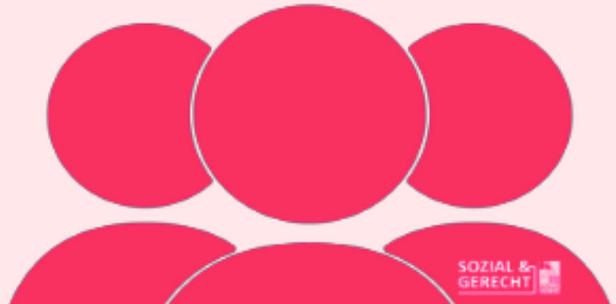
oder: Erika Büchler, Tel. 06022/23954

Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr – Anmeldung nicht erforderlich

„Mein PC und ich“ – Sie bringen Ihren eigenen PC/Laptop mit

26.09.2024 Wir starten ins Internet.
Das ABC der Internet-Nutzung. Vertrauen ist gut,
Kontrolle besser.
Sicher im Netz bewegen, Fallstricke erkennen.

Open-Sozial



EHRENAMTS-
im Landkreis Miltenberg **BÖRSE**
Start der Vereinsmeldung
für die digitale Vermittlung von interessierten
Bürgern an Vereine, Verbände und Initiativen.
Meldungen jetzt abgeben und vom
ehrenamtlichen Team unterstützen lassen.
Weitere Infos und Teamkontakt unter
www.sozialundgerecht.com
Save the Date: Start der Ehrenamtsbörse
Open-Sozial am 19. Oktober ab 16 Uhr





Amtsblatt des Landkreises Miltenberg



SG 31 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, **erght für das gesamte Gebiet des Landkreises Miltenberg folgende:**

Allgemeinverfügung

I.

Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) im Landkreis Miltenberg vom 21.06.2024, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 14.08.2024, wird um folgenden Absatz mit der Nr. 6) erweitert.

„Im Falle von Drückjagden kann die dabei erzielte Strecke bis zum Vorliegen der negativen Untersuchungsergebnisse bei einem Wildhändler im Regierungsbezirk Unterfranken gelagert werden. Die Drückjagd ist vorher beim Veterinäramt des Landkreises Miltenberg, anzuzeigen und der Wildhändler zu benennen. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets darf auch in diesem Fall erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes erfolgen. Die Befundmitteilung an den benannten Wildhändler erfolgt durch das Veterinäramt des Landkreises Miltenberg.“

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Miltenberg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Im Sinne der Seuchenbekämpfung ist die Reduzierung der Schwarzwildbestände eine wichtige Maßnahme. Insbesondere mittels Drückjagden ist eine solche Bestandsreduktion sehr effektiv zu erzielen. Insofern ist es von Bedeutung, Drückjagden zu ermöglichen. Zur Flexibilisierung der Lagerkapazitäten wird daher die Möglichkeit geschaffen, die bei Drückjagden üblicherweise anfallende große Zahl erlegter Wildschweine vor Bekanntgabe des ASP-Untersuchungsergebnisses auch bei Wildhändlern zu lagern. Rückverfolgbarkeit des Wildes und Zugriffsmöglichkeit auf das Wild werden im Sinne der Seuchenbekämpfung durch die räumliche Beschränkung der Lagerung auf Unterfranken gewährleistet.

II.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Wildschwein- sowie Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen. Diese Allgemeinverfügung tritt somit einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung (durch Aushang beim Haupteingang des Landratsamtes Miltenberg, Brückenstraße 2 in 63897 Miltenberg) in Kraft.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Miltenberg, 12. September 2024

Jens Marco Scherf

- Landrat -

Impressum: Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt
Tel.: 0 60 22 / 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Homepage: www.grosswallstadt.de
E-Mail: info@grosswallstadt.de **Verantw. für Anzeigen:** Dauphin Druck & Verlags GmbH & Co.KG,
Ostring 9a, 63762 Großostheim, Tel.: 0 93 71 / 66 80 70 E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de
© Bilder/Anzeigen: www.vecteezy.com, www.pixabay.com

Fundbüro

Sterbefall:

Frau Gertrud Müller, 84 Jahre, verstorben am 27.08.2024 in Aschaffenburg, zuletzt wohnhaft in Alte Straße 16

Eheschließung:

Frau Sandra Borgartz geb. Rachor und Herr Leif Borgartz, wohnhaft Alte Straße 17

Eheschließung am 20.09.2024



Politik Ohne Limit bei GemüTlichkeit, Limo & SteaK

GRILLGUT • GETRÄNKE • GESPRÄCHE •
MARTIN STOCK • THOMAS BECKER •
NICOLE PFEFFER • PATRICK FRIEDL •
JOLANDA SCHRÖDER • UVM.
ALL INKLUSIV

AB 12 JAHRE



27.09.2024

AB 16:00 UHR



Jugend- u. Familienzentrum
Erlenbach a. Main

LIEBIGSTRASSE 49, 63906 ERLENBACH A. MAIN



ANMELDUNG UNTER: WWW.KJR-MILTENBERG.DE ODER



Dieses Projekt wird aus dem „Demokratiebudget“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring gefördert.

**mach
mit**
FÜR DEINE
DEMOKRATIE

ALLES DEMOKRATIE?!

AB 14 JAHRE

Improtheater mit den



02.10.2024, 19 Uhr



UNTERE WALLSTRASSE 24
63785 OBERNBURG

ANMELDUNG UNTER: WWW.KJR-MILTENBERG.DE ODER



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



**mach
mit**
FÜR DEINE
DEMOKRATIE

Dieses Projekt wird aus dem „Demokratiebudget“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring gefördert.

ANNAHMESCHLUSS:

Amtsblatt KW 40: Freitag, 27.09.2024, 10.00 Uhr

Erscheinungstermin: Donnerstag, 02.10.2024

Achtung! Geänderter Redaktionsschluss wegen dem Feiertag „Tag der deutschen Einheit“

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die **116 117**.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

Do. 26.09.	Alte Stadt-Apotheke	06022 / 8519	Römerstr. 35, Oberburg
Fr. 27.09.	Markt-Apotheke	06022 / 21225	Faehrstr. 2, Kleinwallstadt
Sa. 28.09.	Elsava-Apotheke	06022 / 9100	Erlenbacher Str. 16, Eisenfeld
So. 29.09.	Sonnen-Apotheke	06022 / 8960	Marienstr. 6, Eisenfeld
Mo. 30.09.	Markt-Apotheke	09374/99927	Hauptstraße 71, Mönchberg
	Sebastian-Apotheke	06026 / 4883	Balduinistr. 4, Großostheim-Wenigumstadt
Di. 01.10.	Turm-Apotheke	06022 / 22744	Hauptstr. 19, Großwallstadt
Mi. 02.10.	Apotheke am Markt	06026 / 4915	Breite Strasse 6, Großostheim

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -

Dauphin Druck

eine kleine Auswahl unserer Produkte:

- Briefbogen / Visitenkarten
- Blöcke
- Durchschreibesätze
- Kalender
- Magazine
- Festschriften / Jahrbücher
- Bedienungsanleitung
- Veredelungen mit Glanz-, UV- oder Relief-Lack

u.v.m.



**Fragen Sie noch heute Ihr
Druckprodukt unverbindlich an!**

info@dauphin-druck.de

Ostring 9a | 63762 Großostheim
Tel. 09371 66807-0 | www.dauphin-druck.de

